



GEMEINDE RAEREN / COMMUNE DE RAEREN
GEMEINDEVERWALTUNG / ADMINISTRATION COMMUNALE
Hauptstraße 26 - B-4730 Raeren
Tel.: +32(0)87-86 69 40 - Fax: +32(0)87-85 11 69
E-mail: info@raeren.be - Internet: www.raeren.be

Ostbelgien 



RIJCKAERT & MALHERBE
Assoziierte Notare
Vervierser Straße 10
4700 Eupen

Raeren, den 09. September 2024


Unser Zeichen: 24/09/40 JMK

Bauamt

Ihr Ansprechpartner ist Jean-Marie Kaluzny, Telefon +32 (0)87 85.89.75
Jean-marie.kaluzny@raeren.be

Antrag auf Informationen über ein Wohnhaus mit Garten in Raeren, Untere Rottstraße 12,
Flur C Nr. 615 b, 615 e,  – **Ihr Schreiben**
vom 03.09.2024

Sehr geehrter Herr Notar Rijckaert,

das Gemeindegremium hat Ihr o.e. Schreiben in seiner Sitzung vom 09.09.2024 zur Kenntnis genommen und teilt Ihnen Folgendes dazu mit:

Art. D.IV. 97:

1° In Erwägung, dass sich dieses Gut laut den koordinierten Sektorenplänen der Deutschsprachigen Gemeinschaft (D.II.21-§5 eingefügt per Dekret vom 21/11/2022, Art.19 – B.S. 31/01/2023, In Kraft: 01/02/2023 im **Wohngebiet mit ländlichem Charakter** befindet;

2° unterliegt ganz oder teilweise, aus standortgebundenen Gründen, einem regionalen Leitfadens für den Städtebau;

3° liegt in einem ... angesichts des Sektorenplanentwurfs vom, der durch vom angenommen wurde;

4° liegt in einem angesichts eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas, eines Entwurfs eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines Entwurfs eines kommunalen Entwicklungsschemas, eines Entwurfs eines lokalen Orientierungsschemas, eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau, eines Entwurfs eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau oder einer Verstädterungsgenehmigung;

5° ist dem Vorkaufsrecht unterworfen oder in einem Enteignungsplan enthalten (+ je nach Fall, die Bezeichnung der Berechtigten des Vorkaufsrechts und der Enteignungsinstanz sowie das Datum des entsprechenden Erlasses der Regierung);

6 ist:

a) in einem Areal für einen neu zu gestaltenden Standort, für eine Landschafts- und Umweltsanierung, für eine städtische Flurbereinigung, für eine städtische Neubelebung oder Erneuerung gelegen ist, jeweils im Sinne der Artikel D.V.1, D.V.7, D.V.9, D.V.12 oder D.V.13 des Gesetzbuches befindlich;

b) in der in Artikel 193 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe erwähnten Schutzliste eintragen;

c) laut Artikel 196 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe unter Schutz gestellt;

d) in einem in Artikel 209 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe erwähnten Schutzgebiet gelegen;

e) in einem Gebiet befindlich, das auf der Karte der archäologischen Zoneneinteilung steht, oder an einem Standort, der in dem in Artikel 233 desselben Gesetzbuches erwähnten Verzeichnis der archäologischen Stätten aufgeführt ist;

f) im deutschsprachigen Gebiet befindlich, und ist Gegenstand einer Schutzmaßnahme kraft der Denkmalschutzgesetzgebung;

7° verfügt über eine Abwasserkläranlage und über einen Zugang zu einer Straße, die unter Berücksichtigung der Ortslage über Wasser- und Stromversorgung verfügt, mit einer soliden Fahrbahndecke versehen ist und eine ausreichende Gesamtbreite hat;

8° ist einem schweren Unfallrisiko, einem erhöhten natürlichen Risiko oder einer erhöhten geotechnischen Belastung ausgesetzt, oder befindet sich in einem domanialen oder zugelassenen Naturschutzgebiet, einem Waldreservat, oder einem Natura 2000-Gebiet, ob es einen unterirdischen Hohlraum von wissenschaftlichem Interesse oder ein Feuchtgebiet von biologischem Interesse enthält, in Übereinstimmung mit Artikel D.IV.57 Ziffer 2 bis 4;

9° ist in dem Plan "dauerhaftes Wohnen" aufgenommen.

(1) (2) Die Daten bezüglich des Gutes, die in der Datenbank über den Bodenzustand im Sinne von Artikel 10 des Dekrets vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung aufgenommen sind, sind die Folgenden:

Art. D.IV.99:

2° Es wurde am 16/06/1964 eine Städtebaugenehmigung zum Bau eines Wohnhauses auf den [REDACTED] erteilt.

Das Kollegium weist auf die vorhandenen Kanäle, die über die Parzelle Nr. 615 e verlaufen, hin.

3° Die Bemerkungen des Gemeindegremiums oder des beauftragten Beamten gemäß Artikel D.IV.102

4° Die Tatsache, dass der bzw. die Abtretenden keine Handlungen oder Arbeiten durchgeführt hat bzw. haben, die kraft Artikel D.VII.1 § 1 Ziffer 1, 2 oder 7 einen Verstoß darstellen, und dass ggf. ein Protokoll erstellt worden ist.

5° Überprüfung der Datenbank über den Bodenzustand (BDES) in Anwendung des Dekrets über die Bodenbewirtschaftung und – Sanierung vom 01.03.2018:

1. Keine Angaben
2. ~~Parzelle betroffen von rein informativen Angaben, die keine Verpflichtungen entstehen lassen (Art. 12 § 4 des Dekrets)~~
3. ~~Parzelle, für die Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden müssen oder verwirklicht worden sind (Art. 12 § 2 und 3 des Dekrets)~~

Die Rechte dritter Personen werden hierdurch nicht tangiert und, sollten irgendwelche Gerechtsamen aufgrund von Fußwegen und dergleichen bestehen, bleiben diese selbstverständlich zu Lasten des Grundstücks.

Die Gemeinde Raeren weist darauf hin, dass die Informationen, die dieses Schreiben beinhaltet, nicht bedeuten, dass die betreffende Immobilie aus urbanistischer Sicht allen Vorschriften entspricht. Die urbanistische Vorschrift- oder Unvorschriftsmäßigkeit der Immobilie, und die sich daraus ergebenden administrativen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen unterliegen der Verantwortung der Vertragsparteien. Durch das vorliegende Schreiben übernimmt die Gemeinde Raeren keine Haftung in dieser Hinsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Gemeindegremium:

Der Generaldirektor



P. NEUMANN



Der Bürgermeister



M. PITZ

